

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Brühl vom 25.09.2017

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW. S.516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), wird für die Stadt Brühl verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in der Brühler Innenstadt in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- a) am zweiten Sonntag vor Ostersonntag (Frühlingsmarkt)
- b) am letzten Sonntag im Oktober (Hubertusmarkt)
- c) am zweiten Sonntag im November (Martinsmarkt)
- d) am zweiten Adventssonntag des Jahres (Weihnachtsmarkt)

§ 2

Die Innenstadt im Sinne dieser Verordnung bildet das Gebiet, das wie folgt begrenzt wird:

Die nördliche Grenze wird gebildet von der Kaiserstraße ab Römerstraße bis Kölnstraße und der Schildgesstraße ab Kölnstraße bis zur Bahnlinie Köln-Bonn. Die Bahnlinie ist von diesem Schnittpunkt bis zur Otto-Wels-Straße die östliche Grenze. Die Otto-Wels-Straße stellt von der Bahnlinie bis zur Alten Bonnstraße die südliche Grenze dar. Die Westgrenze läuft von der Otto-Wels-Straße über die Alte Bonnstraße und die Römerstraße bis zu Kaiserstraße.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.06.2013 außer Kraft.

in Kraft am 29.09.2017